



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Dezernat 1

Nr.: 12/2010

Köln, den 08. Juni 2010

INHALT

PRÜFUNGSORDNUNG für die sportwissenschaftlichen
Masterstudiengänge der Deutschen Sporthochschule
Köln

hier: Änderung der §§ 12, 13 und 17

Herausgeber: Der Rektor

Änderung der Prüfungsordnung für die sportwissenschaftlichen Masterstudiengänge vom 01.04.2007 (3 . Änderung)

Die Prüfungsordnung für die sportwissenschaftlichen Masterstudiengänge an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 01.04.2007 (Amtl. Mitteilung 10/2007), geändert am 01.02.2008 (Amtl. Mitteilung 08/2008) und am 18.01.2010 (Amtliche Mitteilung 04/2010), wird wie folgt geändert:

Im § 12 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

§ 12 Modulprüfungen, deren Teilprüfungen und Prüfungstermine

(4) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Modulprüfungen abmelden. Bei außerhalb des Prüfungszeitraums terminierten Modulprüfungen ist die Abmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Modulprüfung bzw. der ersten Teilprüfung möglich. Eine Begründung ist nicht erforderlich; die Abmeldung von einer Modulprüfung erfolgt durch die Studierenden auf elektronischem Wege über die Internetseite www.dshs-koeln/LSF.

Die Nummerierung der nächsten Absätze verschiebt sich entsprechend.

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen

(2) Für die Zulassung zu einer Modulprüfung wird grundsätzlich die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für die Modulprüfung relevanten Lehrveranstaltungen vorausgesetzt. Dies gilt nicht für Vorlesungen. Bei allen anderen Lehrveranstaltungsformen bedeutet die regelmäßige Teilnahme, dass die Studierenden höchstens zweimal entschuldigt fehlen. Die Gründe müssen der Lehrperson unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Wenn darüber hinaus gehende Entschuldigungsgründe durch die Lehrperson anerkannt werden, kann von der Lehrperson unter Auflage die Anerkennung einer regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfolgen. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltung festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine versäumte bzw. nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung muss wiederholt werden, die Zulassung ist aber den Erstbewerbern nachgeordnet. Näheres regeln die Modulhandbücher.

§ 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung

§ 17
Wiederholung von Modulprüfungen,
Teilprüfungen und der Masterthesis

(2) Für jede Modulprüfung wird im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters eine Wiederholungsprüfung angeboten. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung erfolgt von Amts wegen. Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Gründe für das endgültige Nichtbestehen der Modulprüfung benennt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben. Die Folge der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung ist die Exmatrikulation.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 18. Mai 2010

Köln, den 08.06.2010

Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski
Der Rektor
der Deutschen Sporthochschule Köln